

Friedhofsordnung der Gemeinde Weer

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 18.12.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof Weer befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weer und der röm.-kath. Pfarrkirche Weer:

a) alter Friedhof: in EZ 56 (Pfarre) Gst. 150, in EZ 55 (Pfarre) Gst. 153, in EZ 76 (Gemeinde) Gst. 154/2, in EZ 51 (Gemeinde) teilweise Gst. 152

b) neuer Friedhof: in EZ 76 (Gemeinde) Gst. 149

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

a) in der Gemeinde Weer verstorben sind,

b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder

c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist ganzjährig und ganztäglich geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,

b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,

c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen und Kränzen,

d) das Sammeln von Spenden und

e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber und
 - c) Urnenerdgräber
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Das Reservieren von Gräbern ist nicht gestattet.
- (2) Urnen können in Einzel-, Familien- und Urnenerdgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab (alter Friedhof)	Tiefe (Länge) 120 cm	Breite 160 cm
b) Einzelgrab (neuer Friedhof)	Tiefe (Länge) 160 cm	Breite 80 cm
c) Familiengrab	Tiefe (Länge) 180 cm	Breite 160 cm
d) Urnenerdgrab	Tiefe (Länge) 60 cm	Breite 55cm
- (4) Bei Grabstätten am alten Friedhof ist anlehnend an den Bestand (Struktur/Anordnung) auf benachbarte Gräber Rücksicht zu nehmen und kann daher unter den Voraussetzungen des §16 von den in Abs. 3 genannten Ausmaßen nach Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Für früher (bis 2023) reservierte Gräber ist eine Grabeinfriedung herzustellen und gärtnerisch auszuschnücken.

§ 8

Das Benützungsrecht für Grabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde rechtzeitig durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsbe-

rechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benüt- zungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen sechs Monaten auf Kosten des zuletzt bekannten Benützungsberechtigten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzli- chen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb von 9 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu er- halten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emis- sionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

Die Errichtung oder Änderung von Gräbern bedürfen einer Zustimmung der Gemeinde. Hierzu ist eine Skizze samt Beschreibung der verwendeten Materialien vorzulegen.

§ 14

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (3) Winterharte Sträucher dürfen maximal 70 cm hoch sein. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (4) Für Einfriedungen gelten die in § 6 Abs. 3 angeführten Ausmaße, Abs. 4 ist bei Gräber am alten Friedhof zu berücksichtigen.
- (5) Einfriedungen für Einzelgräber am neuen Friedhof werden durch die Gemeinde bündig mit der Bodenoberkante aus Naturstein hergestellt. Andere Einfriedungen sind nicht möglich.
- (6) Grabmäler und Einfriedungen dürfen ausschließlich aus Naturstein bestehen.
- (7) Kreuze und Tafeln dürfen nicht aus reflektierendem/glänzendem Material (Alu, Niro, Glas) bestehen.
- (8) Grabmäler am alten Friedhof sind bei Ausführung in Naturstein mit maximal 120 cm Höhe, bei Ausführung mit Kreuz mit maximal 180 cm begrenzt.
- (9) Grabmäler am neuen Friedhof sind mit Kreuzen zu versehen, deren maximale Höhe ein- schließlich Sockel 160 cm beträgt. Der Sockel (Stein) dient lediglich als Halterung für das Kreuz, das Kreuz soll dabei dominieren.
- (10) Kreuze dürfen in ihrer Breite nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschereste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom Jänner 1975 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 19.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024